

# Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

## Sozialreferat

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel. 03452/82911 - Fax 03452/82911-550 – [bh1b@stmk.gv.at](mailto:bh1b@stmk.gv.at) – [www.bh-leibnitz.steiermark.at](http://www.bh-leibnitz.steiermark.at)

Stand: Oktober 2015

# PFLEGEHEIME

(Stationäre Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz)

**Aufnahme – Heimgebühren - Aufwandersatz**

## I n f o r m a t i o n

### Die Pflegeheime und die Heimaufnahme

#### **Was ist ein Pflegeheim?**

Ein Pflegeheim ist eine stationäre Einrichtung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz in der mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden. Das Pflegeheimgesetz stammt vom 1. Juli 2003, ist im Landesgesetzblatt Nr. 77/2003 veröffentlicht und seit 1. November 2003 in Kraft (zuletzt novelliert durch Landesgesetzblatt Nr. 177/2013). Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Bewilligung erforderlich. Für Pflegeheime, die im Eigentum von Sozialhilfverbänden oder von Gemeinden stehen, ist für die Bewilligung, Kontrolle und Überwachung die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 8, zuständig, für alle übrigen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### **Wo gibt es Pflegeheime und wie erfährt man von freien Heimplätzen?**

Im Bezirk Leibnitz bestehen zurzeit folgende bewilligte Pflegeheime, für die die Anerkennung nach dem Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfverband erfolgen kann:

Gem. Nr.	Name	Straße	Ort	Telefon	Betten
61001	Gepflegt Wohnen Allerheiligen GmbH	Nierathberg 182	8412 Allerheiligen	03182/62618	44
61002	adcura Schloss Arnfels Seniorenwohnen GmbH	Hardegger- str. 1	8454 Arnfels	03455/8151	56
61013	KP Keltenpark Betreuungseinrichtungen GmbH	Großklein 117	8452 Großklein	03456/22424	50
61016	Schutzengel Pflegezentrum GmbH	Wehrsteg- Weg 30	8451 Heimschuh	03452/74028	31
61024	Pflegeheim Schmithausen KEG	Lieschen 99	8455 Oberhaag	03455/6058	28

Gem. Nr.	Name	Straße	Ort	Telefon	Betten
61030	Akazienhof, Pflege mit Herz Betriebs GmbH	Neudorf i.S. 79	8521 Wettmannstätten	03185/8728	48
61032	Pflegeheim Schupanez, Cornelia Bauer	Harla 10	8453 St. Johann/S.	03456/3755	12
61033	Alten- und Betreuungsheim Krottmaier	Lamperstätten 8	8505 St. Nikolai/S.	03185/2336	52
61033	Psycho Vital, Tatjana Petrovic	Waldschach 31	8505 St. Nikolai/S.	0664/3840883	5
61045	Volkshilfe Steiermark, Seniorenzentrum Wagna	Metlikastraße 9	8435 Wagna	03452/71170	72
61047	SeneCura Sozialzentrum Wildon	Herrandstraße 2a	8410 Wildon	03182/2002	73
61047	Seniorenhaus Kornhuber	Oberer Markt 135	8410 Wildon	03182/55010	8
61050	Gepflegt Wohnen Gamlitz GmbH	Schattengasse 489	8462 Gamlitz	03453/941580	50
61052	Compass Seniorenwohnheime GmbH Heiligenkreuz	Grazer Straße 21	8081 Hlg.Kreuz/W	03134/6101	36
61053	Compass Seniorenwohnheime GmbH Leibnitz	Türken-gasse 5	8430 Leibnitz	03452/76565	35
61053	Pflegeheim Schögler KEG	Arnfelser Str. 37	8430 Kaindorf/S.	03452/76267	13
61053	Seniorenhaus Leitner	Baderstr. 6	8430 Kaindorf/S.	03452/71913	14
61054	Gebak GesmbH	Fötschach 160	8463 Leutschach	03454/59988	35
61056	Pflegeheim St. Veit am Vogau GmbH	Otto Habs-burg Weg 2	8423 St. Veit am Vogau	03453/20170	50

Darüber hinaus gibt es über 160 Pflegeheime in der Steiermark.

Auskünfte dazu erhält man bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat sowie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Heimstandortes.

Über freie Heimplätze gibt das jeweilige Pflegeheim gerne Auskunft.

### **Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?**

In der Steiermark besteht beschränkte freie Heimwahl. Demnach können die zu pflegende Person und deren Angehörige das Pflegeheim selber frei auswählen, wenn die Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen bzw. mit Unterstützung anderer Personen bezahlt werden.

Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, dürfen nur Heime (Einrichtungen) in Anspruch nehmen, die zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz (StSHG) anerkannt sind. Welche Heime über diese Anerkennung verfügen, ist in der vorhin angeführten Auflistung ersichtlich und gibt die Bezirksverwaltungsbehörde gerne weitergehende Auskünfte.

## **Was kostet ein Pflegeheimplatz?**

Die Höhe der Pflegeheimunterbringung richtet sich nach den Heimgebühren des jeweiligen Pflegeheimes. Grundsätzlich gliedern sich diese in

- eine Hotelkomponente, das sind die Kosten für die Unterbringung und die volle Verpflegung, und
- den Pflegezuschlag, das sind die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung, bzw. der psychiatrische Zuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner.

## **Wie erfolgt die Heimaufnahme?**

Die Aufnahme in einem Pflegeheim erfolgt in Absprache mit dem Pflegeheimbetreiber. Der Heimbewohner schließt dabei mit dem Pflegeheimbetreiber einen schriftlichen Heimvertrag ab. In diesem sind die Rechte und Pflichten des Heimbewohners und des Heimträgers, die Vertragsdauer, die Leistungen des Pflegeheimes, die Heimgebühren und anderes geregelt. Entsprechende Vertragsformulare liegen bei den Pflegeheimen auf.

## **Kosten der Pflegeheimunterbringung**

### **Wer bezahlt die Pflegeheimunterbringung?**

Grundsätzlich hat der Heimbewohner die Kosten des Pflegeheimes aus seinem Einkommen (Pension und Pflegegeld) und aus seinem sofort verwertbaren Vermögen wie Sparguthaben selber zu bezahlen. Das Sparvermögen ist bis zu einem Betrag in Höhe von € 7.000,-- (freibleibendes Vermögen) heranzuziehen. Sollte eine Sterbeversicherung existieren oder vertragliche Verpflichtungen zur Abdeckung der Begräbniskosten bestehen, so hat dem Heimbewohner ein Betrag von € 4.230,-- an freibleibendem Vermögen zu verbleiben.

### **Welchen Betrag muss der Heimbewohner selber leisten?**

Zur Abdeckung der Heimkosten werden max. 80 % der Pension und 80 % des Pflegegeldes des Heimbewohners herangezogen. Nach Geltendmachung des Rechtsüberganges durch die Behörde erfolgt die Anweisung des Kostenanteiles von Pension und Pflegegeld von der pensionsauszahlenden Stelle direkt an den Sozialhilfeträger.

### **Was bleibt dem Heimbewohner zur persönlichen Verfügung übrig?**

Dem Heimbewohner verbleiben:

- von der Pension: 20 % der laufenden Pension und die Sonderzahlungen, das sind der 13. und 14. Monatsbezug, zur Gänze.
- vom Pflegegeld: Unabhängig von der Einstufung verbleiben 10 % der Stufe 3, das sind € 44,30 pro Monat. Der Restbetrag auf die verbleibenden 20 % des Pflegegeldes wird von der Pensionsversicherungsanstalt nicht ausbezahlt und ruht, wenn Kosten vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Die dem Heimbewohner verbleibenden Gelder (Taschengeld) dienen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse wie Anschaffung von Bekleidung, Frisör, Rezeptgebühren, etc.

### **Was ist mit dem sonstigen Vermögen wie Liegenschaften des Heimbewohners?**

Liegenschaften (Grundstücke, Wohnhäuser, Eigentumswohnung u.a.) stellen zumeist ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, sind jedoch ein Haftungskapital für Forderungen des Sozialhilfeträgers. Im Zuerkennungsbescheid oder in einem getrennten

Verfahren kann eine grundbücherliche Sicherstellung der angelaufenen offenen Heimkosten verfügt werden.

### **Was ist, wenn die Pflegeheimkosten mit dem Einkommen und dem verwertbaren Vermögen nicht bezahlt werden können?**

In diesem Falle liegt eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vor und es kann ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes durch Übernahme der Heimkosten gestellt werden.

Anträge auf (Rest-)Kostenübernahme für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) liegen bei allen Gemeindeämtern sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat auf und können bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz auch per E-Mail ([bhlb@stmk.gv.at](mailto:bhlb@stmk.gv.at)) angefordert werden.

#### **Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:**

- Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid, Rentennachweis, Unfallrente, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen)
- Nachweise über festgesetzte Unterhaltsansprüche (Vergleich/Beschluss/Urteil)
- Nachweise über Sparbücher, Bausparverträge, Lebens- Sterbeversicherungen (Polizzen), Wertpapiere usw. (jeweils in Kopie)
- Kopie der Kontoauszüge (Girokonto, Pensionskonto usw.) **der letzten drei Monate** (fortlaufend nummeriert) **vor Heimeintritt**,
- Grundbuchsauszug, der im Eigentum des Heimbewohners stehenden Immobilien
- Kopie der Übergabsverträge bzw. Schenkungsverträge
- Sachwalterschaftsbeschluss (wenn ein Sachwalter bestellt ist)

### **Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger?**

Neben der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist die **Pflegeheimbedürftigkeit** eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenübernahme. Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz haben nur jene pflegebedürftigen Personen einen Anspruch auf Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Die Pflegeheimbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Antragsteller etwa auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht mehr zu Hause – auch unter Miteinbeziehung der Pflege und Betreuung durch Angehörige sowie der mobilen sozialen Dienste – wohnen kann.

**Die Pflegeheimbedürftigkeit** wird von Gesetzes wegen bei Personen angenommen, die zumindest Pflegegeld der **Stufe 4** beziehen. Bei Personen, bei denen das Verfahren der PflegegeldEinstufung noch nicht abgeschlossen ist oder die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 beziehen, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung in einem Pflegeheim durch entsprechende persönliche Angaben samt ärztlicher Befunde und Gutachten bei der Antragstellung nachzuweisen.

### **Wann ist der Antrag auf (Rest-)Kostenübernahme zu stellen?**

Der Antrag auf Übernahme der (Rest-)Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim soll grundsätzlich **vor** Heimaufnahme gestellt werden.

## **Welche Behörde entscheidet über die Kostenübernahme?**

Für das Kostenübernahmeverfahren ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk sich der Hilfeempfänger vor der Unterbringung in einer stationären Einrichtung aufgehalten hat, sofern dieser in der Steiermark liegt.

## **In welcher Höhe werden Heimkosten durch den Sozialhilfeträger übernommen?**

Mit bescheidmäßiger Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft werden die anfallenden Heimgebühren vom Sozialhilfeträger in voller Höhe übernommen.

## **Weitere Pflege- und Betreuungsangebote**

### **Mobile soziale Dienste und weitere Leistungsangebote**

Das Angebot der mobilen sozialen Dienste umfasst unter anderem Hauskrankenhilfe, Altenhilfe, Pflegehilfe, Heimhilfe, Familienhilfe, Essenzustelldienst, Besuchsdienste, Verleih von Pflegebehelfen, Rufhilfe sowie die Schulung der Pflegepersonen.

### **Alten- und Seniorenwohnhäuser**

Dabei handelt es sich um pflegerecht ausgestattete Kleinwohnungen (Garconnieren), die an ältere Menschen vermietet werden. Eine eventuell erforderliche pflegerische Betreuung erfolgt über die mobilen sozialen Dienste.

### **Betreutes Wohnen**

Das Betreute Wohnen besteht darin, dass in Alten- und Seniorenwohnhäusern verschiedene Betreuungsleistungen pauschal allen Mietern angeboten und über die Betriebskosten verrechnet werden.

Die darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen werden weiterhin individuell über die mobilen sozialen Dienste und andere Einrichtungen erbracht.

### **Tageszentren**

Im Tageszentrum werden ältere Menschen tagsüber betreut. Somit ist eine zwischenzeitliche Entlastung von pflegenden Angehörigen möglich. Es werden Tipps für Angehörige gegeben, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, gemeinsame Ausflüge organisiert und diverse Freizeitaktivitäten durchgeführt.

### **Pflegeplätze**

Pflegeplätze nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu sechs nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. Pflegeplätze benötigen eine Bewilligung nach dem Pflegeheimgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde und unterliegen auch deren Aufsicht. Im Bezirk Leibnitz bestehen zurzeit folgende bewilligte Pflegeplätze, welche BewohnerInnen aufnehmen dürfen:

Gem. Nr.	Name	Straße	Ort	Telefon	Betten
61030	Pflegeplatz Hartner	Neudorf i.S. 31	8521 Wettmannstätten	0664/48750162	4

Gem. Nr.	Name	Straße	Ort	Telefon	Betten
61033	Hermann Petra	St. Nikolai/S. 38	8505 St. Nikolai/S.	03185/2537	4
61043	Sunlight, Markus Jus	Rohrbacherweg 16	8430 Neutillmitsch	03452/71815	6
61051	Koch Karin	Sausal 206	8443 Pistorf	0676/5336453	4
61051	Zöhrer-Sauer Christa u. Werner	Distelhof 84	8443 Pistorf	03457/2793	4

**Informationen über die angeführten weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es bei den Mobilien Sozialen Diensten sowie in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz-Sozialreferat.**

### **Aufwandersatz (Regress)**

Mit der Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger (Land Steiermark und Sozialhilfeverband Leibnitz) ist gewährleistet, dass der hilfebedürftige (pflegeheimbedürftige) Mensch jene Leistungen erhält, die er auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes benötigt.

Der Sozialhilfeträger prüft an Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit des Ersatzes der von ihm vorläufig getragenen Kosten.

### **Wer wird zum Aufwandersatz herangezogen?**

Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz sind zum Aufwandersatz verpflichtet:

1. Der Hilfeempfänger (Heimbewohner) selbst aus seinem Einkommen und Vermögen
2. Erben des Hilfeempfängers bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses
3. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (vertraglich Verpflichtete)
4. Personen, denen der Hilfeempfänger in den letzten drei Jahren vor Heimeintritt Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat

#### **1. Aufwandersatz des Heimbewohners**

Wie bereits angeführt, stellen Immobilien ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, welches zur Sicherung der Forderung des Sozialhilfeträgers herangezogen wird.

#### **2. Aufwandersatz des Erben des Heimbewohners**

Auch die Erben des Heimbewohners sind aufwandersatzpflichtig und zwar bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses.

#### **3. Aufwandersatz unterhaltspflichtiger (geschiedener) Ehegatten**

Unterhaltsverpflichtungen des (geschiedener) Ehegatten und des eingetragenen Partners (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zu Gunsten des Hilfeempfängers (des Heimbewohners) gehen auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun des Hilfeempfängers geltend gemacht werden (Legalzession).

#### **4. Aufwandersatz vertraglich Verpflichteter**

Nicht unterhaltspflichtige Dritte haben insoweit Ersatz zu leisten, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (z.B. Leibrente). Ausgenommen sind lediglich Schenkungen wegen Bedürftigkeit gemäß § 947 ABGB und Schmerzensgeldansprüche. Nimmt der Sozialhilfeträger die Abtretung der Forderung in Anspruch, gehen diese Ansprüche des Hilfeempfängers – mit Verständigung des verpflichteten Dritten – im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über (Legalzession).

#### **5. Was ist, wenn der Heimbewohner das Vermögen im Wissen auf die bevorstehende Heimunterbringung verschenkt, unter dem Wert verkauft oder übergibt?**

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ist ein Geschenkenehmer oder Erwerber zum Kostenersatz verpflichtet, wenn ein Hilfeempfänger **innerhalb der letzten drei Jahre** vor Beginn der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen hat. Dies soweit, als der Wert des Vermögens das Fünffache des Sozialhilfe-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

Werden Rechtsgeschäfte in Benachteiligungsabsicht oder als Vermögensverschleuderung wissentlich gemacht, so besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger diese Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anfechtet. In diesen Fällen hat der Beschenkte maximal den (aktuellen) Wert der Schenkung zu ersetzen bzw. ist das Rechtsgeschäft rückabzuwickeln. Besteht der Verdacht einer betrügerischen Handlung, wird Strafanzeige erstattet.

#### **Wie sieht es mit der Verjährung von Aufwandersatzansprüchen aus?**

Ersatzansprüche verjähren, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Hilfe geleistet worden ist, drei Jahre verstrichen sind und die Ansprüche in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten (Ausnahme: wenn eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgt ist).

### **Verfahren über die Kostenübernahme und den Aufwandersatz**

#### **Wie erfolgt die Übernahme der Pflegeheimkosten durch den Sozialhilfeträger?**

Der Antrag auf Übernahme der Heimkosten (Sozialhilfeantrag) wird beim (Aufenthalts-) Gemeindeamt oder direkt bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt. Nach Einlangen des Sozialhilfeantrages in der Bezirkshauptmannschaft werden die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit sowie die Pflegeheimbedürftigkeit geprüft. Bei Personen, die zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, wird die Pflegeheimbedürftigkeit von Gesetzes wegen angenommen. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übernahme der Heimgebühren mit Bescheid. Gegen ablehnende erstinstanzliche Bescheide kann berufen werden.

#### **Wie erfolgt das Aufwandersatzverfahren?**

Das Aufwandersatzverfahren wird von der Bezirkshauptmannschaft als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes durchgeführt.

Die Aufwandersatzpflichtigen werden schriftlich über die Aufwandersatzpflicht informiert und zur Übermittlung von Unterlagen zur Berechnung des Kostenersatzes aufgefordert.

Das Aufwandersatzverfahren endet gewöhnlich mit einem Vergleich zwischen dem Sozialhilfeverband als Kostenträger und dem Aufwandersatzpflichtigen. Kommt ein

Vergleich nicht zustande, stellt der Sozialhilfeverband einen Antrag an die Behörde, den Aufwendersatz bescheidmässig vorzuschreiben. Gegen erstinstanzliche Aufwendersatzbescheide kann eine Beschwerde eingebracht werden.

## **Informationen**

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Anfragen zum Leistungsangebot des Heimes, zu freien Heimplätze und zu den Heimkosten richten Sie bitte an das Pflegeheim Ihrer Wahl.

Fachliche Auskünfte zur Unterbringung in einem Pflegeheim oder auf einem Pflegeplatz erteilen die Sozialarbeiter in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und die Stützpunktschwester der mobilen sozialen Dienste in den Sozialzentren.

Für Rechtsauskünfte stehen die Bediensteten in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat, gerne zur Verfügung.

### **Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat**

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel: 03452/82911-0, Fax: 03452/82911-550, E-Mail: [bhlb@stmk.gv.at](mailto:bhlb@stmk.gv.at)

#### Zuständig für den Bereich Leistungsgewährung (Übernahme der Kosten):

Roßmann Johannes                      Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-249

Skoff Michael                              Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-393

#### Zuständig für den Bereich Kostenverrechnung/Aufwendersatz beim Sozialhilfeverband Leibnitz:

Roßmann Johannes                      Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-249

Skoff Michael                              Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-393

#### Referatsleiter:

Dr. Wolfgang Klemencic              Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-240

### **Diplomierte Sozialarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz**

#### **Bezirkshauptmannschaft Leibnitz**

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel: 03452/82911-0, Fax: 03452/82911-550, E-Mail: [bhlb@stmk.gv.at](mailto:bhlb@stmk.gv.at)

Boslitsch Gabriele                      Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-229

Burgstaller-Petrin Rita                Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-217

Fink-Wirnsperger Paula                Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-226

Fitzek Vera, BA                          Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-296

Fritz Katrin, BA                          Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-284

Galun Tamara, BA                        Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-241

Gross Martina                            Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-215

Hirzinger-Wölfler Martina            Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-218

Kleindienst Sieglinde                 Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-216

Neundlinger Nadja, BSc BA            Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-228

Ofner Martin                              Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-219



Vindonye-Zorn Renate  
Walter Stefan

Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-227  
Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-286

## **Mobile soziale Dienste im Bezirk Leibnitz**

Hilfswerk Steiermark GmbH, Mobile Dienste Leibnitz-Nord, Marktplatz 6, 8081 Heiligenkreuz am Waasen, Tel: 03134/2546

Hilfswerk Steiermark GmbH, Mobile Dienste Leibnitz-Süd, 8453 St. Johann i.S. 11, Tel: 03455/6969

Österreichisches Rotes Kreuz, Stützpunkt Leibnitz, Metlikastraße 12, 8435 Wagna, Tel: 050/144522912

Österreichisches Rotes Kreuz, Stützpunkt Arnfels, Eibiswalder Straße 234, 8454 Arnfels, Tel: 050/144522921

Österreichisches Rotes Kreuz, Stützpunkt Wildon, Alte Reichsstraße 1, 8410 Wildon, Tel: 050/144522961

Österreichisches Rotes Kreuz, Stützpunkt Straß, Hauptstraße 61, 8472 Straß, Tel: 03453/2509-19

Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Sozialzentrum, Metlika Str. 9, 8435 Wagna, Tel: 03452/71550

## **Demenzservicestelle in der BH Leibnitz (seit Jänner 2015):**

Jeden Dienstag von 8 bis 12 Uhr im 2. Stock, Zimmer Nr. 50.

### **Hotlines:**

Angehörigenberatung: 0664/2270 244 (Manuela Künstner)

Pflegeberatung: 0664/2270 222 (DGKP Margareta Böcksteiner)

*„Alle männlichen Bezeichnungen im Text gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form“*